

Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 27. Juni 2019

Der Kreistag hat aufgrund der

§§ 17, 18 und 25 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

am 12. Dezember 2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 27. Juni 2019 beschlossen:

Artikel 1

Im Anschluss an § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

§ 2a

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der Sitzungen des Kreistages

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und / oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream (Übertragung mit Word und Bild) und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:
1. Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 2. Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches ist nicht zulässig.
 3. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Kreistagsmitglied zu sein (z. B. Kreisbeigeordnete, Mitglieder andere Gremien / Beiräte, Beauftragte, Personal der Kreisverwaltung und ihrer Gesellschaften, Sachverständige, Einwohner / Einwohnerinnen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des Redners / der Rednerin unterbrochen.
 4. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
 5. Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen.
 6. Der Kreistag kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und / oder im Internet übertragen bzw. veröffentlicht werden.
- (2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Kreistages.
- (3) Zur Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Kreistages wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt.

Artikel 2

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§12

Aufwandsentschädigung für den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur / die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin, die ständige Vertretung sowie die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur / die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin und die ständige Vertretung,
2. ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55469 Simmern, 13. Dezember 2022

Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises

(Volker Boch)
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.